

Die Legislative.

=====

nicht/

Wir bauen bei diesem Abschnitt/auf einem geschlossenen Werk Friedrich Murhards auf; weil aber die ganze Reihe der von Murhard edierten Publikationen/^{ist/} von Gedanken der Legislative durchsetzt ist (vergl. das Vetorecht, bei uns im nächsten Kapitel) Je weitflächiger die politischen Vorstellungen Murhards im Anschluß an die Julirevolution werden, desto häufiger ist bei ihrer Schilderung auf frühere Darlegungen Murhards nicht übersehen werden sofern es sich um früheste Stadien oder eine relativ geschlossene Theorie handelt und immer wieder seine Gedanken im Gang halten. Es darf u. a. auf die Abhandlungen in den Politischen Annalen, etwa auf das dort gezeichnete Englandbild verwiesen werden. Ist bei dieser Schau bemerkenswert der verhältnismäßig frühe Zeitpunkt, zu dem sich Murhard mit Fragen der Legislative beschäftigt, Murhard stößt fast durchweg zu Ergebnissen und Forderungen vor, die nur wenige markante Persönlichkeiten der damaligen politischen Umbruchphase interessieren.

Es sind fast alle Fragen des Repräsentationssystems, mit denen sich seit Jahren Murhard beschäftigt, ganz besonders aber nach dem Durchbruch der Julirevolution, als die Möglichkeit realer politischer Betätigung für den aufgeschlossenen Bürger sich bietet. Die Ständeversammlung, das Parlament und seine Aufgaben, seine personelle Zusammensetzung nehmen seine Überlegungen oft ausschließlich in Anspruch. Murhard geht von einer Grundlage aus, die ihn sofort in Gegensatz zur gängigen Meinung setzt. Er verlangt für das Zustandekommen einer Volksvertretung ein allgemeines und durch keinerlei Zensus beschränktes gleiches Wahlrecht für alle.; dazu ^{nur/} eine Kammer. Diese Gedanken sieht er enthalten im Wesen der Volkssouveränität, in der vertieften Vorstellung vom Willen aller. Deshalb hat eine Pairskammer keinen Platz. Murhard verfißt konsequent das Einkammersystem. (Kgl. Vet. 314) Auf dem Gebiet der Gewaltentrennung will es Murhard mit der Zeitteilung halten (ebd. 312) u. Gesetz (Jnti), 100) Diese Gedanken erinnern an Robespierre (Rdslob. 201) Auch das ist eine Variante Murhards, daß er das Hemmungsprinzip umbiegt in das Streben nach harmonischer Wechselwirkung. Murhard bekennt damit zu dem während dieser Jahre sehr geschätzten B. Constant (Ztschft. f. d. ges. Staatswissensch. Bd. 63-1927 u. Donatowski, Der Parlamentar. i. d. Lehre B. C.) Diese Art erscheint ihm sehr wertvoll, wenn es einmal Reibungsflächen in Erscheinung treten sollten zwischen Regierung und Repräsentantenversammlung. (Ges. 32ff) Die Probleme werden brennend bei der Ausstattung und Stellung der Gesetzgebenden Gewalt. Die Volksvertretung ist das Volk im kleinsten, wenn sie spricht, so spricht sie den wahren Volkswillenaus (ebd. 1

Dieses Organ funktioniert richtig, wenn es getragen wird von dem Geist der Harmonisierung. Nicht darauf kommt es an, wie die meisten Staatsrechtler ein schließlich Kant meinen, die verschiedenen Ämter der tätigen Volksversammlung immer wieder zu untersuchen; man sollte solche Studien beschränken auf die wichtigsten Aufgaben, auf die Legislative (ebd. 70) Empirie und logisches Denken lassen es Murhard empfehlenswert erschienen, auch den Fürsten zu gestatteten Legislative hernanzusehen. Daß der Fürst allerdings zum alleinigen Gesetzgeber werde, hält Murhard für seine Zeit nichtmehr möglich.

Umgekehrt soll das Parlament bei dieser Mitbeteiligung des Fürsten nicht behindert werden durch den Gedanken, daß auf solche Weise der Regent zu einer Magistratsperson herabgewürdigt werde. Als Beispiel führt Murhard die Merheit der Liberlan an. Allerdings bricht immer wieder das eingeborenen Mißtrauen durch. Er will die Beteiligung des Souveräns an der Legislative, überhaupt an der Regierung so eng wie möglich umgrenzen.

In früheren Jahren sind Murhards Auffassungen in dieser Frage weit strenger als später, nachdem er die englischen Reformen in den dreißiger Jahren auf ihr Zustandekommen hin studiert hat. In Späterer Auflage des Staatslexikons bezeichnet Murhard häufiger das englische System als Modell eines modernen konstitutionellen Staates, wenigstens in seinen maßgebenden Funktionen im Gegensatz zu den "Scheinkonstitutionalismus" in Deutschland (StLx V, 101) (allenfalls ist Dahlmann anzuführen, der das Wort ebenfalls frühzeitig gebraucht = StLx. XV, 92 u. V, 122) So verbleibt Murhard bei dem Recht des Fürsten, seine Minister auszuwählen; später aber hält er das Parlament für so wichtig und angesehen, daß der Regent seine Minister nach dem Willen der Volksvertretung berufen darf. Immer nach englischem Vorbild regelt Murhard jede Ministerverantwortung für eine verfassungsrechtliche Maßnahme. Im Artikel "Patriotismus" im StLx. XIII, 407 schreibt Murhard über die Engländer: "ich habe teil an den großen Gemeinwesen, wenn auch nur in meiner kleinen Sphäre; ich darf zum Minister sagen: gib Rechenschaft über das, was du als Minister, d.h. als Diener des Staates getan". Das ist sehr bedeutsam, fast revolutionär für Deutsche; denn der König kann nur mittelbar durch seine Minister in das Staatsgefüge, vor allem in die Legislative eingreifen. Deshalb müssen die Minister als Abgeordnete im Parlament sitzen (Ges. Jn. 158) Das Ministerverantwortungsrecht erhebt hier sein Haupt. (KglVet 297)

Ganz anders steht es mit der negativen Anteilnahme des Regenten an der Legislative, und die Sanktion mit dem Recht des "negativen Wesens der Souveränität", dem Veto. Grundsätzlich will Murhard

~~will Murhard~~ kein unbedingtes Veto, denn dieses gestattet keine Identifizierung des Fürsten mit der Staatsgesellschaft (Kgl. Vet. 297) "Der wahre Repräsentativstaat weiß nichts von einem eigenen, vom Volke unabhängigen Fürstenrecht; es ist mir beim Prinzip der sogen. Volkssouveränität gar nicht denkbar; ein absolutes Veto kommt mir sogar als Widerspruch vor" (Kgl. Vet. VII "Nur in dringenden Ausnahmefällen, wenn es um eine ganz wichtige Sache geht, wo der Regent eine neue Versammlung von Repräsentanten für notwendig hält, soll der Fürst ausnahmsweise ein bedingtes Vetorecht, ein sogenanntes suspensives, erhalten" (ebd. XXXIII) Der Regent wird in seiner bisher skizzierten Stellung davon nicht berührt; der Regent soll "einen freien, aber keinen eigenen Willen haben" (ebd. 85) Übrigens meint Murhard im Hinblick auf England, daß ein rechter Monarch, der es gut mit dem Volke meint, ein Veto überhaupt nicht nötig habe, weil er sich niemals dem Parlament entgegenstemmen werde, da das Parlament den vernünftigen Gesamtwillen repräsentiere (Kgl. Vet. 53) Murhard empfiehlt (der Sicherheit wegen), aus der Empirie seiner deutschen Verhältnisse, wo sich Fürst und Volk fast überall in Fechterstellung gegenüberstehen, daß zwischen beiden das Gremium der Minister legitim zu platzieren.

Die zeitgenössische Diskussion geht damals um das absolute oder das suspensive Veto. Murhard läßt aufgrund seines konsequenten Denkens nur im äußersten Ausnahmefalle ein suspensives Veto zu. Das absolute Veto birgt für Murhard die Gefahr der Despotie; denn welche bedeutenden Machtmittel habe der Monarch in seinem Heer und in seinem Beamtentum, deshalb regieren in Deutschland immer noch die Fürsten und nicht die Völker (Ges. Jn. 17). Murhard steht wieder einmal am linken Flügel der Liberalen. Die Heeren, Spittler, Zachariä, Jordan, Rotteck und viele andere sind für das absolute Veto; auch B. Constant gehört dazu. Nur Rotteck, Welcker und schließlich Dahlmann treffen sich zuletzt mit Murhard, wenn sie auch bis dahin mit ganz anderen, weit weniger treffsicheren Argumenten arbeiten. Und noch einen Schritt weiter wagt sich Murhard vor, wenn er jedem Bürger das Recht ~~man~~ zum Gesetzesvorschlag zubilligt (ebd. 321 u. 395) Dazu gehören als Voraussetzung Pressefreiheit und politische Vereine, die Murhard erst selten Parteien nennt. Hier soll die politische Orientierung und Diskussion von Angelegenheiten stattfinden, woraus sich dann eine Formulierung herauskristallisiert, die später dem Parlament vorgelgt wird mit der Bitte um Überprüfung und schließlich ~~zur~~ Erhebung zum Gesetz führt.